

GR_GERICHTE U 2008 18 vom 14. Juli 2009

GR Gerichte, 2009-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2008_18

FR: GR_GERICHTE U 2008 18 du 14 juillet 2009

IT: GR_GERICHTE U 2008 18 del 14 luglio 2009

Regeste

Forderung aus Arbeitsrecht | Personalrecht

Erwägungen

E. 1

... war vom 1. April 1993 bis zum 30. September 2007 als 2. Leitender Arzt der Anästhesieabteilung im Regionalspital ... tätig. 1. Leitender Arzt war Dr. ..., der auf 1.1.2001 zum Chefarzt befördert worden war. Dr. ... wurde auf den 1.11.2006 freigestellt und frühpensioniert, später wurde er dann doch bis Ende Juni 2007 (ordentliche Pensionierung) weiterbeschäftigt. Im ersten Dienstvertrag vom 5. Februar 1993 war eine jährliche pauschale Abgeltung für die Behandlung von Patienten der allgemeinen Abteilung sowie der Führungs- und besonderen Aufgaben von Fr. 113'055.-- vereinbart worden. Daneben besass der Kläger Anspruch auf 40% aus dem Honorarpool Anästhesie, welcher durch die Einspeisung von Teilen des OP-Honorars von stationären Privatpatienten der ersten und zweiten Klasse geüfnet wurde. Zudem hatte er Anspruch auf Einnahmen aus privatärztlicher Tätigkeit. Bis zum Jahre 1996 blieb diese Honorarregelung unverändert. Das Grundgehalt wurde jedoch im Oktober 1993 auf Fr. 123'090.-- erhöht. Am 31. Januar 1996 wurde zwischen dem Regionalspital ... und Dr. ... ein neuer Anstellungsvertrag abgeschlossen. Parallel dazu erfolgte der Abschluss einer „Vereinbarung zum Anstellungsvertrag“ mit folgendem Inhalt: „1) Dem 2. Leitenden Arzt wird ein Jahreseinkommen von total Fr. 247'000.-- zuzüglich der vom Kanton jeweils beschlossenen Teuerungszulage garantiert. 2) Das Jahreseinkommen berechnet sich aus dem vom Kanton genehmigten Fixum (gemäss Anstellungsvertrag Fr. 13'300.--) sowie den Honorareinnahmen auf der Grundlage der regierungsrätlichen Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Chef- und Leitende Aerzte im Kanton Graubünden (6. September 1994).

3) Beim garantierten Jahreseinkommen handelt es sich um einen Bruttobetrag, von dem die gesetzlichen Sozialbeiträge in Abzug gebracht werden. 4) Wird das garantierte Jahreseinkommen nicht erreicht, so wird die Differenz zu Lasten des weiteren Betriebsergebnisses ausgeglichen. 5) Übersteigen die Honorareinnahmen das garantierte Jahreseinkommen, so wird der diesen Betrag übersteigende Teil auf einem Rückstellungskonto verbucht und dient einem zukünftigen allfälligen Differenzausgleich. 6) Dr. ... wird mit der monatlichen Lohnzahlung, im Sinne einer Honorarteilabrechnung, die Differenz vom genehmigten Fixum zum monatlichen Anteil des garantierten Jahreseinkommens ausbezahlt. Die Schlussabrechnung zur Kenntnisnahme des Anästhesiarztes und des Vorstandes erfolgt jeweils mit der Honorarabrechnung des

E. 4

Vorliegend behauptet der Kläger, dass vertraglich zwischen ihm und der Beklagten vereinbart worden sei, dass ihm ein positiver Saldo auf dem Rückstellungskonto bei Beendigung des Anstellungsvertrages auszubehalten sei. Damit leitet er aus der behaupteten Vereinbarung einen Anspruch ab, für den er beweispflichtig ist und der bei Misslingen des Beweises abzuweisen ist. Dieser Beweis ist dem Kläger misslungen, wie im Folgenden zu erörtern ist.

E. 5

a) Zunächst ist festzuhalten, dass der Kläger aus den beiden Zeugenaussagen nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Der Zeuge ... bestätigt, dass über die Frage, wem der positive Saldo des Rückstellungskontos gehöre im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen nicht gesprochen worden sei. Der Zeuge Dünneisen kann sich auf jeden Fall nicht daran erinnern, dass dieser Punkt Gegenstand der Vereinbarung war. Auf den Wortlaut der Vereinbarung kann sich der Kläger somit nicht berufen, um seinen Anspruch zu begründen. Die Aussagen der Zeugen helfen dem Kläger auch nicht weiter. Herr Dünneisen hat in seiner schriftlichen Bestätigung wie auch als Zeuge gesagt, dass ein verbleibender Saldo den Anästhesieärzten gehöre. Er hat aber selbst eingeräumt, dass es sich dabei um eine von ihm getroffene Annahme handle. Tatsächlich beruhen diese Aussagen nicht auf konkreten Sachvorgängen oder auf bestimmten Dokumenten, sondern es ist einfach eine persönliche Würdigung des Zeugen. Beweismässig ist dies unbeachtlich. Nebenbei erwähnt stellt sich damit auch die Frage der allenfalls eingeschränkten Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen deshalb nicht, weil sie Zeugen kaum etwas Sachdienliches zur Erhellung des Sachverhaltes beigetragen haben. b) Wie erwähnt, lässt sich auch aus dem Inhalt der Vereinbarung nicht schliessen, ob der Wille der Parteien dahinging, ob ein allfälliger Schlussaldo beim Spital verbleiben sollte oder ob er unter den Anästhesieärzten aufgeteilt werden sollte. Wenn davon die Rede ist, dass dem Kläger ein bestimmtes

Jahreseinkommen garantiert werde, könnte das zwar theoretisch so verstanden werden, dass dieser Lohn das Minimum darstelle. In den weiteren Bestimmungen der Vereinbarung findet sich dann aber kein weiterer Anhaltspunkte dafür, dass und unter welchen Voraussetzungen dieser Minimallohn überschritten werde. Die Verwendung des Begriffs Rückstellungskonto und die Angabe dessen Verwendung („dient einem zukünftigen allfälligen Differenzausgleich“) kann genau so gut so verstanden werden, dass dieses Konto, wie die Beklagte geltend macht, rein betriebsinternen buchhalterischen Zwecken dienen sollte. Der Inhalt der Zusatzvereinbarung ist daher bezüglich des vom Kläger geltend gemachten Anspruches indifferent. Auch von der Logik der Vereinbarung her erscheint nicht die eine oder andere Schlussfolgerung zwingend. Das Regionalspital kam den Ärzten darin entgegen, dass diesen ein fester Jahreslohn zugesichert wurde. Es wäre daher durchaus denkbar, dass die Ärzte im Gegenzug auf die Honorare der privaten und halbprivaten Patienten zugunsten des Regionalspitals verzichteten. Natürlich hätte es ebenso gut sein können, dass dieser Jahreslohn lediglich als Minimallohn verstanden wurde und dass die Ärzte einen Überschuss auf dem Rückstellungskonto am Ende selber beanspruchen konnten. c) Damit lässt sich aufgrund des Vertragstextes nicht ermitteln, was die Parteien in der zu entscheidenden Frage tatsächlich vereinbart hatten bzw. vereinbaren wollten. Da der Kläger aus der Zusatzvereinbarung einen Forderungsanspruch ableiten will, ist er mit dem Beweis belastet, dass Entsprechendes vertraglich zumindest konkludent abgemacht wurde. Diesen Beweis vermochte er nicht zu führen. Vielmehr zeigten die

Vorgeschichte und die Umstände, die zum Vertragsabschluss führten eher das Gegenteil auf. Im Schreiben der beiden Anästhesieärzte vom 23. September 1994 erklärten sie im Hinblick auf die abzuschliessende Vereinbarung, dass bei einer Realisierung der Verdoppelung des bisherigen Fixums sie das Liquidationsrecht bei privaten und halbprivaten Patienten an das Spital abtreten würden. Genau diese Verdoppelung des Fixums bildete dann auch die Basis der Vereinbarung. In den Akten finden sich nun keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ärzte nachträglich auf ihren Verzicht auf das Liquidationsrecht

des Honorars zurückkamen. In einem späteren Schreiben vom 23. Januar 1998 bestätigten die beiden Ärzte, also auch der Kläger, dass es Ziel gewesen sei, ein bestimmtes Einkommen zu erreichen und sie im Gegenzug bereit gewesen seien, die Liquidation der Honorare vollumfänglich an das Spital abzutreten. Auf diesen Brief angesprochen, sagte der Zeuge ... aus, dass diese Formulierung vielleicht nicht ganz richtig gewesen sei. Dies ist indessen unbehelflich. Schon auf Grund dieser Akten scheint ziemlich klar, dass es dem Willen beider Parteien entsprochen hatte, dass den Ärzten ein fester Jahreslohn gewährt werden sollte und dass eine allfällige Negativdifferenz zu Lasten der weiteren Betriebsrechnung gehen sollte. Ein Überschuss sollte buchhalterisch für die Deckung eines späteren Verlustes verwendet werden, allerdings ohne weitere Ansprüche der beiden Anästhesieärzte. In Würdigung dieser und aller weiteren Umstände des Falles ist somit festzuhalten, dass dem Kläger der Beweis seines Anspruches nicht gelungen ist. Da er dafür die Beweislast trägt, ist die Klage abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Klägers. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Bei der Spitalträgerschaft handelt es sich um einen Gemeindeverband. Es besteht daher kein Anlass, von der Regel von Art. 78 Abs. 2 VRG abzuweichen, weshalb dem anwaltlich vertretenen Gemeindeverband keine aussergerichtliche Entschädigung zuzusprechen ist. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.--

- und den Kanzleiauslagen von Fr. 248.-- zusammen Fr. 2'248.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.